

**Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKIEinl.) vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003)**

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Zweckverband.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der ständigen Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Bei Grundstücken, die keine typischen Wohngrundstücke darstellen, das sind Hotels, Gaststätten, Beherbergungsstätten, Internate, öffentliche Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen), Bürohäuser, Produktionsbetriebe, Fabriken, Werkstätten, Lagerhallen, Verkaufseinrichtungen, Gärten, Friedhöfe, Vereinsgebäude, Sportanlagen, wird die Abgabe nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 3 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Mengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 Kubikmetern pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Diese ist vom Abgabeschuldner in geeigneter Form nachzuweisen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind Wassermengen bis zu 20 Kubikmetern jährlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Abgabensatz**

(1) Der Abgabensatz beträgt gemäß § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) bis auf weiteres 17,90 €/Jahr je Einwohner, wenn die geordnete Fäkalschlammentsorgung nachgewiesen werden kann.

(2) Für Einleiter gemäß § 5 (2) beträgt der Abgabensatz 0,72 € pro Kubikmeter eingeleiteten Abwassers.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKIEinl.) vom 20.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.1996 bis 31.12.2001 gelten an Stelle der in dieser Satzung ausgewiesenen Euro-Beträge die sich entsprechend aus dem amtlichen Umrechnungskurs ergebenden Beträge in Deutsche Mark.